

# Satzung

## Verein der östlichen Stadt Ludwigsburg e. V.

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der östlichen Stadt Ludwigsburg e. V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz seit 1902 in Ludwigsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Register Nr. VR200952 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins im östlichen Stadtbezirk sind:
  - die Förderung der Heimatpflege durch die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung in der Ludwigsburger Oststadt (Stadtbezirk zwischen Stuttgarter Straße / Schlossstraße im Westen – Marbacher Straße / Neckarufer im Norden – verlängerte Comburgstraße / westlicher Ortsrand Oßweil im Osten – Salonwald / Aldinger Straße im Süden).
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
  - die Förderung von Kunst und Kultur.
  - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
  - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege.
  - die Förderung der Toleranz und Völkerverständigung, insbesondere Förderung der Ludwigsburger Partnerstädte und -regionen in aller Welt.

### § 3 Zweckerfüllung

- 3.1 Der Verein erfüllt diese Zwecke durch:
    - Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Stadtteilrundgänge, öffentliche Stellungnahmen und Veröffentlichungen zu den die Oststadt betreffenden Themen.
    - Kooperationen mit den anderen Bürgervereinen, gesellschaftlichen Gruppen, Parteien und städtischen Fachbereichen.
    - durch Spenden und Stiftungen zur Förderung o. . Zwecke an lokale Einrichtungen, die gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke fördern.
  - 3.2 Der Verein ist überparteilich und unabhängig.
-

## **§ 4 Mittelverwendung**

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 5.2 Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 5.3 Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab der Volljährigkeit. Juristische Personen haben bei Versammlungen eine Stimme (Wird durch den Vertreter der juristischen Person ausgeübt).
- 5.4 Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern für besondere Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder behalten das volle Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von der jährlichen Beitragszahlung befreit.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung kann verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende ernennen. Sie haben keinen Sitz und Stimme im Vorstand. Ehrenvorsitzende behalten in der Mitgliederversammlung das volle Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von der jährlichen Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
  - 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigung zum 15.11. des Jahres zulässig. Maßgeblich für die Fristeinhaltung ist der Poststempel oder die Bestätigung des Einganges der Austrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung zusätzlich von den/dem gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen.
  - 6.3 Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss werden keine Beitragsanteile zurückerstattet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss
-

über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitig eingegangenem Einspruch hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einfachen Brief mitzuteilen.

- 6.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 7.1 Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.2 Einzelheiten zu den Beiträgen regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand (bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Schriftführer/in und den Beisitzer/innen).
- Die Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
-

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes**

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte.
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - Die Leitung der Mitgliederversammlung.
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
  - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
  - Berufung von Ausschüssen

## **§ 11 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes**

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
- 11.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 11.3 Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder findet die erforderliche Neuwahl nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein/e Nachfolger/in gewählt werden konnte.
- 11.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung.
- 11.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

- 12.1 Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens halbjährlich von dem/der Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- 12.2 An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die Mitglieder des erweiterten Vorstandes teil.
- 12.3 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Sitzung Leitende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder und zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
-

## **§ 13 Erweiterter Vorstand**

- 13.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Schriftführer/in und aus bis zu 5 Beisitzer/innen.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung wählt den/die Schriftführer/in und bis zu 5 Personen zu Beisitzer/innen.
- 13.3 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.4 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
- 13.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes**

- 14.1 Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
- 14.2 Der erweiterte Vorstand schlägt die Höhe der Mitgliedsbeiträge vor, die die Mitgliederversammlung beschließen muss.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

- 15.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
  - 15.2 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
  - 15.3 Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden vom geschäftsführenden Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung allen Mitglieder schriftlich zugestellt.
  - 15.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes, diese schriftlich beim Vorstand beantragen.
  - 15.5 Ergänzungen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor deren Abhaltung schriftlich einzureichen.
  - 15.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne eine Mindestanzahl von anwesenden Mitglieder.
  - 15.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  - 15.8 Für Satzungsänderungen ist eine 75 prozentige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 80 Prozent erforderlich.
  - 15.9 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
-

## § 16 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer/innen.
- Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag.
- Entlastung des Vorstands.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des/der Schatzmeister/in.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
- Beschlussfassung über die weitere Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

16.2 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.

16.3 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Zuerst der/die erste Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden und abschließend der/die Schatzmeister/in.

Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Personen findet eine Stichwahl im zweiten Wahlgang zwischen den Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Losentscheid.

16.4 Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden gemeinsam gewählt. Gewählt sind die fünf Personen, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Personen findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Losentscheid.

16.5 Es werden bis zu zwei Kassenprüfer/innen gemeinsam gewählt. Gewählt sind die zwei Personen, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Personen findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Losentscheid

---

- 16.6 Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung.
  - Name des/der Versammlungsleiter/in und des/der Protokollführer/in.
  - Zahl der erschienen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - Die Tagesordnung
  - Die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmungen.
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge.
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- 17.1 Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Prüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- 17.2 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 17.3 Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 18.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung der Stadt Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 18.2 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandmitglieder gemeinsam die Liquidatoren.
- 18.3 Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 75 prozentiger Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft und ersetzt die Satzung vom \_\_\_\_\_.

Ludwigsburg, den 06. März 2018

---